



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 6. Juni 2005

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 30. Mai 2005 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 30. Mai 2005 für die Durchführung von Bürgerentscheiden
3. Abgrabung „Birgelfeld“ - Öffentliche Erörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu dem Antrag der Firma Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG, 47546 Kalkar- Hönnepel, vom 30.04.2003 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW im Ratssaal der Stadt Kalkar am 14.06.2005

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 30. Mai 2005 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 beschlossen:

Art. I**§ 6 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:**

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung (Mehrkammer-Ausfaulgruben und Mehrkammer-Absetzgruben) erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Wird im Einzelfall festgestellt, daß eine Kleinkläranlage ohne Abwasserbelüftung erheblich unterbelastet im Sinne der DIN 4261 Teil 3, Ziffer 4 ist, können auf Antrag größere regelmäßige Entsorgungsabstände zugelassen werden. Der Grundstückseigentümer hat anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung weggefallen sind.

Abflußlose Gruben sind mindestens einmal jährlich vollständig zu leeren. Das Sammeln und Transportieren erfolgt bei „vollbiologischen“ Kleinkläranlagen entsprechend der DIN 4261, Teil 4; die Schlammabfuhr erfolgt hierbei bedarfsgerecht, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. Mai 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 30. Mai 2005 für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kalkar (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in mehrere Stimmbezirke ein.

**§ 4
Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5
Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

**§ 6
Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmbar und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

**§ 7
Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
 3. daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**§ 8
Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „*Informationsblatt der Stadt Kalkar zum Bürgerentscheid*“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die

Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muß.

- (2) Das Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4).
Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.
Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Kalkar veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
 - (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
 - (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
-

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden.
In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV NRW S. 231), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form geführt; die weibliche Form ist eingeschlossen.

- (2) Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar vom 17.02.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. Mai 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Abgrabung „Birgelfeld“ - Öffentliche Erörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu dem Antrag der Firma Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG, 47546 Kalkar-Hönnepel, vom 30.04.2003 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW im Ratssaal der Stadt Kalkar am 14.06.2005

**Kreis Kleve
Der Landrat**

Bekanntmachung

Die Firma **Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG,
Birgelfeld 81, 47546 Kalkar-Hönnepel,**

hat die Herstellung bzw. den Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der

Stadt:	Kalkar
Gemarkung:	Hönnepel
Flur:	4
Flurstücke:	148 teilw., 237, 238, 260, 275, 277, 281, 293 für den Erweiterungsbereich und
Flurstücke:	96 teilw., 224 teilw., 259 teilw., 276 teilw., 278 teilw., 282 teilw., 319 teilw., 422, 423 für den Übergang zum genehmigten Abgrabungsbereich

Abgrabung „Birgelfeld - Erweiterung“

beantragt.

Die aufgrund der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sollen gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen am

**Dienstag, 14. Juni 2005,
von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Kalkar (Historisches Rathaus),
Markt 20, 47546 Kalkar,**

erörtert werden.

Zu diesem Termin lade ich auch diejenigen, die durch das geplante Vorhaben betroffen sind und keine besondere Einladung erhalten haben, ein.

Die Teilnahme am Termin, der vom Kreis Kleve als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ausbleiben von Beteiligten, von Betroffenen oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, auch ohne diese verhandelt werden kann. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kleve, den 19. Mai 2005

Kreis Kleve
Der Landrat
Az.: 6.1 - 66 61 06 - 09/03

Spreen

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW wird hiermit der Erörterungstermin im Amtsblatt der Stadt Kalkar und in den örtlichen Tageszeitungen zum o. g. Verwaltungsverfahren bekanntgemacht.

Kalkar, den 31. Mai 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister